

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 22

DATUM : 15.10.2015

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
71	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Jahresabschluss sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013 -
72	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Widerspruchsrecht und Einwilligungserfordernis gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes -
73	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Versteigerung von Fundsachen -
74	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan L 396 „Breitscheider Weg / Rehhecke“, Bebauungsplan wird aufgestellt -
75	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan E 262, 4. Änderung - Am Sandbach / Dechenstraße, erste Verlängerung der Veränderungssperre -
76	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Straßenwidmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, Kieselei -
77	Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen - Grundbuchanlegungsverfahren, Gemarkung Meiersberg -

71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2013

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen in der Fassung vom 03.07.2014, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 15.09.2015 (Drucksache 196/2015) öffentlich bekannt gemacht:

1.) Der Rat der Stadt Ratingen stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ratingen geprüften Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2013 in der vorliegenden Fassung fest.

2.) Der Jahresüberschuss in Höhe von 21.528.222,80 EUR wird der Ausgleichsrücklage des Eigenkapitals zugeführt.

3.) Dem Bürgermeister der Stadt Ratingen wird für den Jahresabschluss der Stadt Ratingen zum 31.12.2013 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 30.09.2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW von dem hier veröffentlichten Jahresabschluss 2013 der Stadt Ratingen nebst Anlagen Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2012	31.12.2013	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Anlagevermögen	774,4	772,8	-1,6	-0,21%
Umlaufvermögen	38,5	57,5	19,0	49,35%
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,6	-0,1	-5,88%
Summe Aktiva	814,6	831,9	17,3	2,12%
Eigenkapital	338,0	361,2	23,2	6,86%
Sonderposten	211,6	208,8	-2,8	-1,32%
Rückstellungen	163,2	166,4	3,2	1,96%
Verbindlichkeiten	92,9	85,8	-7,1	-7,64%
Passive Rechnungsabgrenzung	8,9	9,7	0,8	8,99%
Summe Passiva	814,6	831,9	17,3	2,12%

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2013 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss 2013 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Martinschule, Sohlstättenstraße 33, 1. Etage Ostflügel, Raum 1.17, zu den Dienstzeiten und zwar

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Ratingen, 08. Oktober 2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) mit Wirkung zum 01. November 2015

- Weitergabe persönlicher Daten -

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

Als besondere Fälle sind genannt:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 50 Abs. 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen maßgeblich ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende Erklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 BMG den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen mit dem Tag und Anlass des Jubiläums erteilen. Diese Melderegisterauskunft darf nur dann erteilt werden, wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
4. Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern eine Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, die das 18. Lebensjahr vollendet

haben, nur mitgeteilt werden, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dieses dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Bürgerbüro, Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, schriftlich mitteilen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass bereits früher eingelegte Widersprüche gegen eine Datenübermittlung auf Dauer gespeichert sind und deshalb nicht wiederholt werden brauchen.

Internetauskunft

Einen Widerspruch gegen einen Datenabruf über das Internet nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW gibt es nicht mehr.

Ratingen, 01.10.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

über die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Fundsachen am Mittwoch, dem 18.11.2015, ab 13.00 Uhr in der Stadthalle Ratingen, Schützenstr. 1 (großer Saal) in 40878 Ratingen.

Die Besichtigung der Sachen ist ab 12.00 Uhr möglich. Der Erwerb erfolgt nur gegen Barzahlung. Für die ersteigerten Sachen besteht keine Gewährleistungs- und Haftungspflicht.

Fundsachen, die vor dem 17.05.2015 abgegeben wurden, können von den Empfangsberechtigten bis zum 11.11.2015, 12.00 Uhr im Fundbüro der Stadt Ratingen, Peter-Brüning-Platz (Medienzentrum), 40878 Ratingen abgeholt werden.

Ratingen, 01.10.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

74 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 396 „Breitscheider Weg / Rehhecke“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung L 396 „Breitscheider Weg / Rehhecke“. Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 10 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Straße „Breitscheider Weg“;

im Osten:

durch die östlichen Grenzen der Parzellen 219, 672, 673, 674, 112, 679, 1048 und 1047;

im Süden:

durch die Straße „Rehhecke“;

im Westen:

durch die südlichen Grenzen der Parzellen 582, 583 und 1007 sowie der östlichen Grenzen der Parzellen 492, 516, 1030, 1022, 791 und 105.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte grau hinterlegt und mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie umrandet.

Für den Bebauungsplan L 396 „Breitscheider Weg / Rehhecke“ wird ein Umweltbericht erstellt.

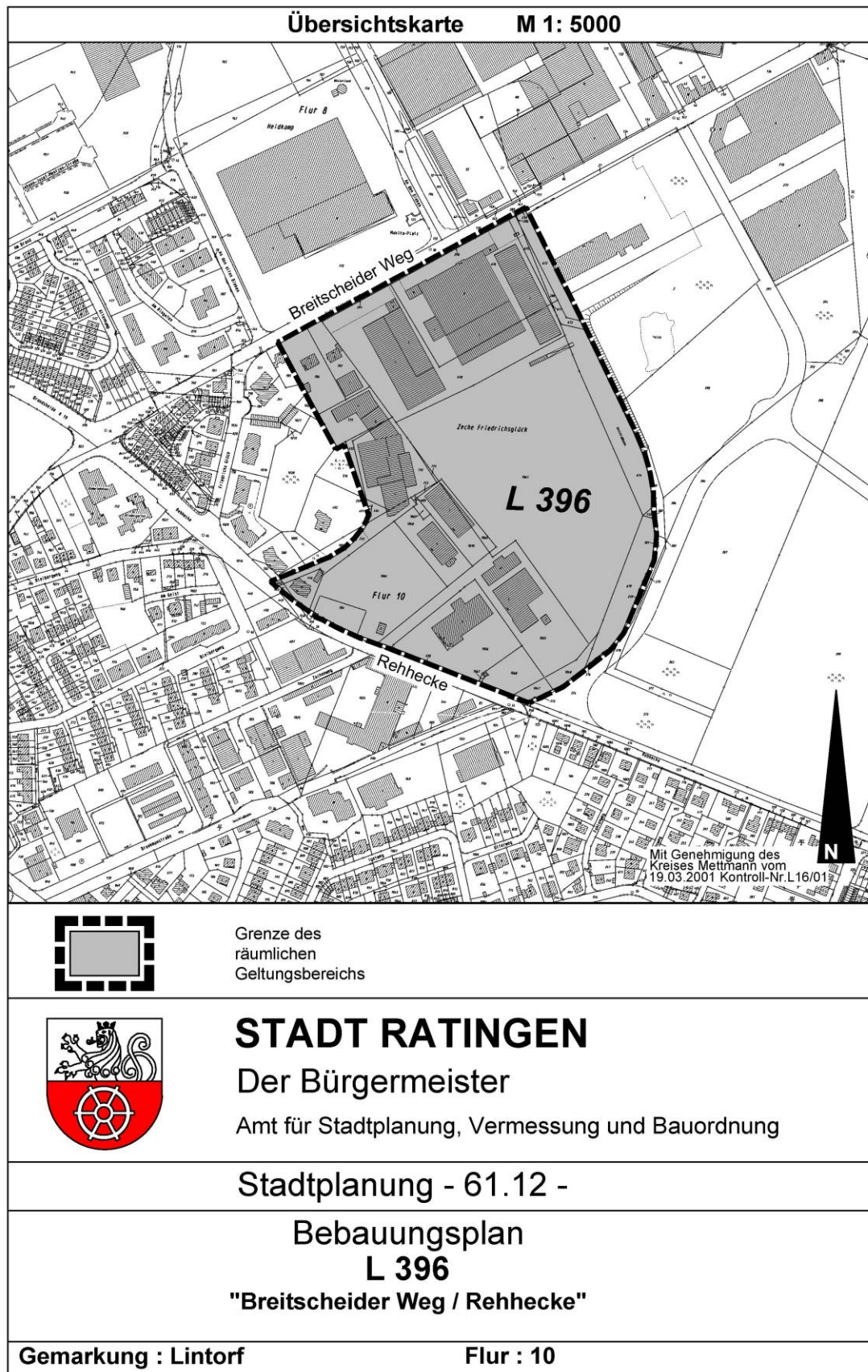
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 29.09.2015 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 05.10.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



75 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße –

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (1) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen am 15.09.2015 gemäß § 17 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. S. 1474) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 25.09.2014 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am **21.10.2015**, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Bebauungsplan E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße -, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund des § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. S. 1548) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2014 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung am 25.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße - beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße – Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 160, 158, 169 und 62 in der Gemarkung Ratingen, Flur 18.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.10.2014 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes E 262, 4. Änderung – Am Sandbach / Dechenstraße -, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.09.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

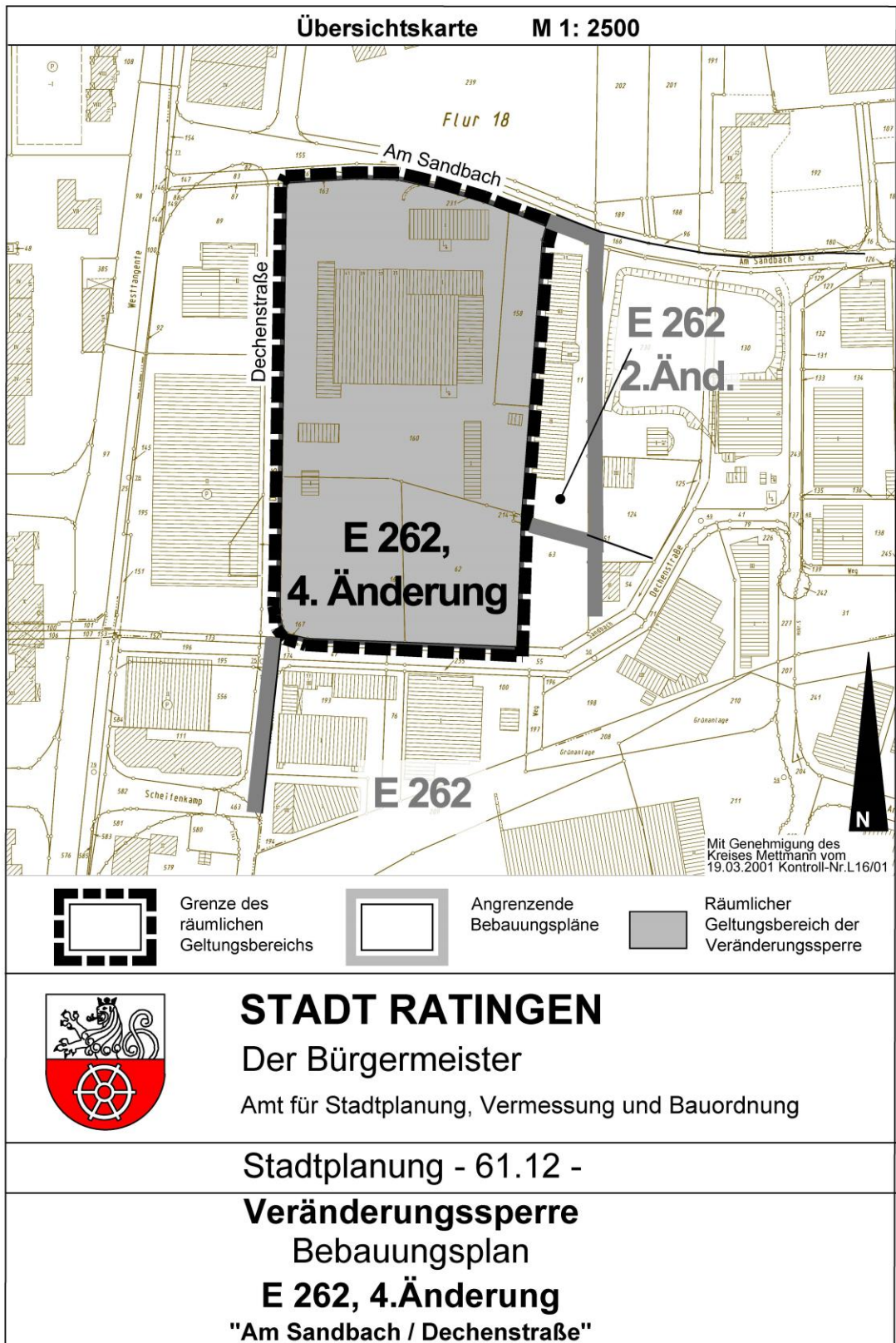
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 09.10.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Straßenwidmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) mit Stand vom 21.02.2015 wird folgendes Straßenteilstück für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Stadtteil	Adresse	Widmungsbereich	Beschränkungen
Hösel	Kieselei	Gemarkung Hösel Flur 2 Flurstück 7979	keine

Straßengruppe: Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Ziffer 3 StrWG NRW
Untergruppe Anliegerstraße gemäß § 3 (4) Ziffer 2 StrWG NRW
Straßenbaulasträger: Stadt Ratingen
Wirksamkeit der Widmung: Am Tag nach der Bekanntmachung



Die gewidmete Fläche ist im Übersichtsplan rot gekennzeichnet.

Die Widmungsunterlagen können im Rathausgebäude Stadionring 17, 3. Etage, Tiefbauamt, Zimmer 336 während folgender Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr bzw. nach Vereinbarung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung ist innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung die Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, zulässig. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Ratingen, den 13.10.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

77 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen**Geschäfts-Nr.:****ME-72-26**Bitte bei allen Schreiben
angeben!**Amtsgericht Ratingen****Aufgebot**

Herr Friedhelm Werner Haug und Herr Werner Haug haben am 11.06.2015 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Meiersberg liegende Grundstück

Flur 1 Flurstück 96, Schöllersfeld,
Landwirtschaftsfläche, Wirtschaftsweg, 2.947 qm groß

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller Friedhelm Werner Haug als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Straße 54, 40878 Ratingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ratingen, 02.10.2015
Amtsgericht

Gründig
Rechtspfegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Antwörter
Ausgefertigt



- letzte Seite nicht bedruckt -